

VORGABEN UND LÖSUNGEN FÜR LADEINFRASTRUKTUR

GEIG für Wohngebäude und Gewerbe
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz



smopi® - Multi Chargepoint Solution GmbH

Vorgaben und Lösungen
von Ladeinfrastruktur

Stand 08/2022

© smopi®

Auf den folgenden Seiten werden die Leistungen der smopi® Multi Chargepoint Solution GmbH erläutert. Ergänzungen bei Fragen oder Unklarheiten finden Sie auf smopi.de/Information-center/. Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

INHALT

1

WAS UMFASST DAS GEIG?

SEITE 04-05

2

AUF EINEN BLICK

SEITE 06-07

3

LADELÖSUNGEN

SEITE 08-13

1 Was umfasst das GEIG?

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) regelt die vorbereitenden Maßnahmen für Ladeinfrastruktur beim Neubau, oder der Modernisierung von Gebäuden und ist seit 01.01.2021 in Kraft.

Das GEIG sieht im wesentlichen vor, dass beim Bau von Wohngebäuden mit mehr als 5 Stellplätzen in und um das Gebäude alle Stellplätze mit Schutzrohren für Elektrokabel auszustatten sind. Zusätzlich muss genügend Raum für Zähler, den Einbau intelligenter und Schutzsysteme eingeplant werden.

Bei der Errichtung von Nichtwohngebäuden ist dafür zu sorgen, dass bei über 6 Stellplätzen in oder um das Gebäude, mindestens jeder dritte Stellplatz für die Ladeinfrastruktur vorbereitet wird. Es muss zusätzlich mindestens ein Ladepunkt erreicht werden.

Bei Renovierungen von Wohngebäuden mit 10 oder mehr Stellplätzen in oder um das Gebäude, welche die Parkplätze oder die elektrische Infrastruktur betreffen, muss jeder Stellplatz auf die Ladeinfrastruktur vorbereitet werden.

Bei den selben Renovierungsarbeiten in Nichtwohngebäuden mit 10 oder mehr Stellplätzen in oder um das Gebäude, muss jeder 5. Stellplatz auf die Ladeinfrastruktur vorbereitet und mindestens 1 Ladepunkt errichtet werden. Sollten die Kosten für die Ladeinfrastruktur 7% der Renovierungskosten

überschreiten müssen die Maßnahmen nicht ausgeführt werden.

Es sind Parkplätze betroffen die den selben Eigentümer haben wie das Gebäude, überwiegend von den Bewohnern oder Nutzern des Gebäudes genutzt werden und/oder eine unmittelbare Verbindung zum Gebäude oder einem Gebäudeteil aufweisen.

Zusätzlich muss bis 01.2025 für jedes Nichtwohngebäude mit über 20 Stellplätzen in oder um das Gebäude mindestens 1 Ladepunkt errichtet werden. Hat der Eigentümer mehrere betroffene Gebäude können die benötigten Ladepunkte an einem oder mehreren Standorten errichtet werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden finden die Gesetze der überwiegenden Nutzung Anwendung.

Eigentümer können die Vorschriften für betroffene Gebäude die in räumlichem Zusammenhang stehen für alle Gebäude gemeinsam umsetzen. Diese Vereinbarung muss der zuständigen Behörde schriftlich vorgelegt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen müssen die Arbeiten schriftlich oder elektronisch der jeweiligen Behörde bestätigt werden.

2

**AUF EINEN
BLICK**



Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) sieht folgende Maßnahmen vor.

neu errichtete Wohngebäude	neu errichtete Nichtwohngebäude
bei ≥ 5 Stellplätze	bei ≥ 6 Stellplätze
alle Stellplätze für Ladeinfrastruktur vorbereiten	jeden 3. Stellplatz für Ladeinfrastruktur vorbereiten + 1 Ladepunkt installieren
Raum für Mess- und Sicherheitseinrichtungen	Raum für Mess- und Sicherheitseinrichtungen
	ab 01.2025 bei ≥ 20 Stellplätze + 1 Ladepunkt installieren

renovierte Wohngebäude	renovierte Nichtwohngebäude
bei ≥ 10 Stellplätze	bei ≥ 10 Stellplätze
alle Stellplätze für Ladeinfrastruktur vorbereiten	jeden 5. Stellplatz für Ladeinfrastruktur vorbereiten + 1 Ladepunkt installieren
Raum für Mess- und Sicherheitseinrichtungen	Raum für Mess- und Sicherheitseinrichtungen
	ab 01.2025 bei ≥ 20 Stellplätze + 1 Ladepunkt installieren

3

LADELÖSUNGEN



ZUHAUSE

ARBEITGEBER

UNTERWEGS

Geeignete Lösung:



EINHEITLICHE
ABRECHNUNG/
CONTROLLING

Bei Wohngebäuden mit Wohnungseigentümergeinschaften und einer Hausverwaltung ist es empfehlenswert, die gesamte Ladeinfrastruktur bereits beim Errichten des Gebäudes mit einzuplanen und direkt aufzubauen.

Eine Renovierung mit Nachrüstung von Ladeinfrastruktur gestaltet sich in den meisten Fällen problematisch, da bei Themen wie Ladeinfrastruktur, erneuerbare Energien, etc. selten Mehrheiten oder gar einstimmige Ergebnisse finden lassen.

Bei Nichtwohngebäuden gestaltet sich der Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Regel einfacher, da die Entscheidungsfindung hier wesentlich einfacher ist.

In den folgenden Jahren werden batteriebetriebene Elektrofahrzeuge das Hauptfortbewegungsmittel sein und Strom wird zum Hauptantriebsmittel.

Daher ist es wichtig, bereits zeitnah auf abrechenbare Ladeinfrastruktur und automatisierte Abrechnung zu setzen, um die Investition in eine Ladeeinrichtung rentabel zu machen.

KONTAKT

smopi® - Multi Chargepoint Solution GmbH
Im Eisenhütte 12
74626 Bretzfeld
Telefon 07946 94455 30
smopi.de



JETZT STARTEN!
ZUR PROJEKTANFRAGE